

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 134145, Telefax (0222) 53110 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWU
Z.	7p - GE/19 P6
Datum:	20. NOV. 1996
Verteilt	<i>[Handwritten Signature]</i>

Beilagen

LAD1-VD-3810/62

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
04 4822/5-IV/4/96

Bearbeiter
Dr. Wagner

(0222) 53110
(0 27 42) 200

Durchwahl
2197

Datum
12. Nov. 1996

Betrifft

Abkommen zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

[Handwritten Signature: Klaus Grabner]

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Abkommens zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen keine Einwendungen erhoben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-3810/62

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

